

Verwaltungsvorschrift Nr. 3

Bewilligung und Sicherung von Darlehen bei Leistungen für Unterkunft und Heizung

1. Allgemeines

Die Möglichkeit der Gewährung von Darlehen bei Leistungen für Unterkunft und Heizung ist für den Bereich des SGB XII z.B. in §§ 35 Abs.2 Satz 5, § 36 Abs.1 Satz 3 SGB XII, § 38 Abs.1 und § 91 SGB XII vorgesehen. Im Bereich des SGB II besteht ein Sicherheitsbedürfnis insbesondere bei den Vorschriften § 22 Abs.2 SGB II (Erhaltungsaufwand) und § 22 Abs.8 SGB II (Schuldenübernahme).

Grundsätzlich kann die Darlehensgewährung durch Verwaltungsakt oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§§ 53 ff. SGB X) erfolgen.

Bei der vorzuziehenden Darlehensgewährung durch Verwaltungsakt sind die Darlehensmodalitäten durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 32 SGB X zu regeln (Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagen, Auflagenvorbehalt). Über die Ausgestaltung der Darlehensmodalitäten ist dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Nimmt der Leistungsberechtigte das nach pflichtgemäßem Ermessen gebotene Angebot der Gewährung eines Darlehens nicht an, so braucht ihm die Hilfe nicht gewährt zu werden.

Zu den Darlehensmodalitäten gehören insbesondere:

- die genaue Bezeichnung des Darlehenszwecks
- Laufzeit und Fälligkeit des Darlehens
- Höhe der Raten
- Beginn der Rückzahlung,
- Sicherungsleistungen des Schuldners.

Die in § 7 Abs.3 der Unterkunftsrichtlinie des Landkreises (Übernahme von Mietkautionen) und in Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift Nr.1 (Übernahme von Schulden) hierzu bereits bestehenden Regelungen sind zu beachten.

2. Darlehenssicherung

Die Darlehensgewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung gesichert wird („Sicherungsgeschäft“).

Die Zulässigkeit von Sicherungsgeschäften folgt auch in den Fällen, in denen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung fehlt, aus dem bereits für die Darlehensgewährung bestehenden Ermessen.

Bei dem Sicherungsgeschäft handelt es sich um ein zusätzlich zur Darlehensgewährung abzuschließendes bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft und setzt somit gemäß den Bestimmungen des BGB die schriftliche Einwilligung des Darlehensnehmers voraus. Der Leistungsträger hat daher keine rechtliche Handhabe, ein Darlehen zu sichern, wenn die nachfragende Person der Sicherung nicht zustimmt; er darf dann jedoch die Leistungsgewährung vollständig verweigern.

Das „Sicherungsgeschäft“ kann durch eine Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB), (Forderungs-) Abtretung (§§ 398 ff. BGB), Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204 ff. BGB), Sicherungsübereignung (§§ 930, 868 BGB) oder die Bestellung von Grundpfand-rechten wie Hypothek (§§ 1113 ff. BGB) oder Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB) erfolgen.

Grundsätzlich ist bei Verheirateten die schriftliche Erklärung beider Ehegatten zu verlangen, dass sie für die Rückzahlung des Darlehens als Gesamtschuldner haften. Als Sicherheit für die Darlehensforderung ist in der Regel die Abtretung von Lohn-, Gehalts- oder sonstigen Ansprüchen des Darlehensnehmers und seines Ehegatten zu verlangen. Die Abtretungen sind erst dann dem Drittschuldner zu übersenden, wenn der Darlehensnehmer seinen Tilgungsraten nicht nachkommt (stille Zession).

Die Sicherung eines Darlehens durch eine Hypothek oder einer Grundschuld setzt voraus, dass im Grundbuch eine bestimmte Summe eingetragen wird. Der Leistungsträger muss also zu Beginn der darlehensweisen Gewährung die Dauer und die Höhe des zu erwartenden Sozialhilfebezugs einschätzen und nach dieser Prognose die Höhe der grundbuchlichen Sicherung bestimmen.

Im Bereich des SGB II werden gemäß § 42a SGB II Rückzahlungsansprüche aus Darlehen durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Kann eingeschätzt werden, z.B. bei einem geringen Darlehensbetrag, dass die Tilgung des Darlehens über die monatlichen Aufrechnungen erreicht werden kann, ist eine zusätzliche Sicherung des Darlehens entbehrlich. Bei einem Darlehensbetrag über 1000,-€ ist die Rückzahlung grundsätzlich immer angemessen abzusichern.

Die Darlehenssicherung ist intern mit dem zuständigen Fachgebietsleiter/Teamleiter abzustimmen.

3. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am _____ in Kraft